

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 O 661/15

Verkündet am: 19.05.2017

Urkundsbeamter/In der Geschäftsstelle
Urkundsbeamter

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

~~EWK-Immobilienverwaltung GmbH, Henningsstraße 27, 04109 Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer, Rechtsanwalt~~

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KVLEGAL, Oranienstraße 24, 10999 Berlin, Gz.: 336/14/CK (1/10)

gegen

~~Van Tassel AG, 00109 Leipzig, Gz.: 336/14/CK (1/10)
vertreten durch die Komplementärin, Google Inc.~~

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

~~Rechtsanwälte Taylor Wessing, Gz.: 336/14/CK (1/10)
XG01451815~~

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vizepräsident des Landgerichts Deusing
Richterin am Landgericht Brösamle
Richter am Landgericht Dr. Werner

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017 am 19.05.2017

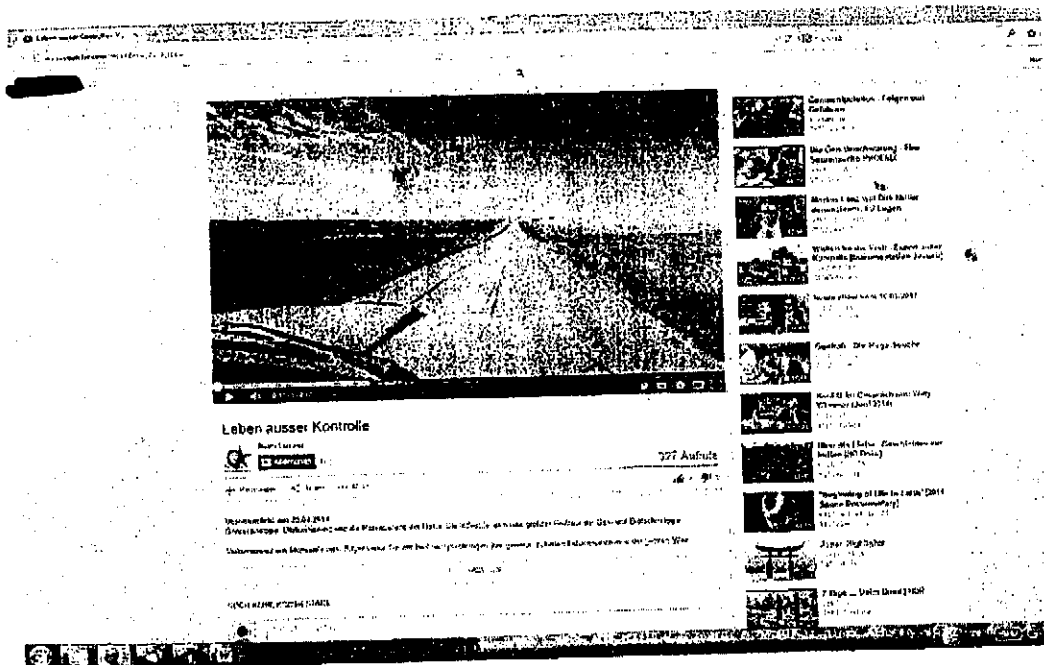
für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte hat es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft an dem gesetzlichen Vertreter der Beklagten zu vollziehen ist, höchstens 2 Jahre,

zu unterlassen,

Dritten zu ermöglichen, den Dokumentarfilm „Leben außer Kontrolle“ auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne ausdrückliche Zustimmung der Klägerin über ihren Streaming-Dienst ~~YouTube~~ Dritten zum Abruf bereitzuhalten, wie geschehen am 17. Oktober 2014 auf ~~YouTube~~



2.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 984,60 Euro gegenüber den Prozessbevollmächtigten der Klägerin freizustellen.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 30.000,00 Euro.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

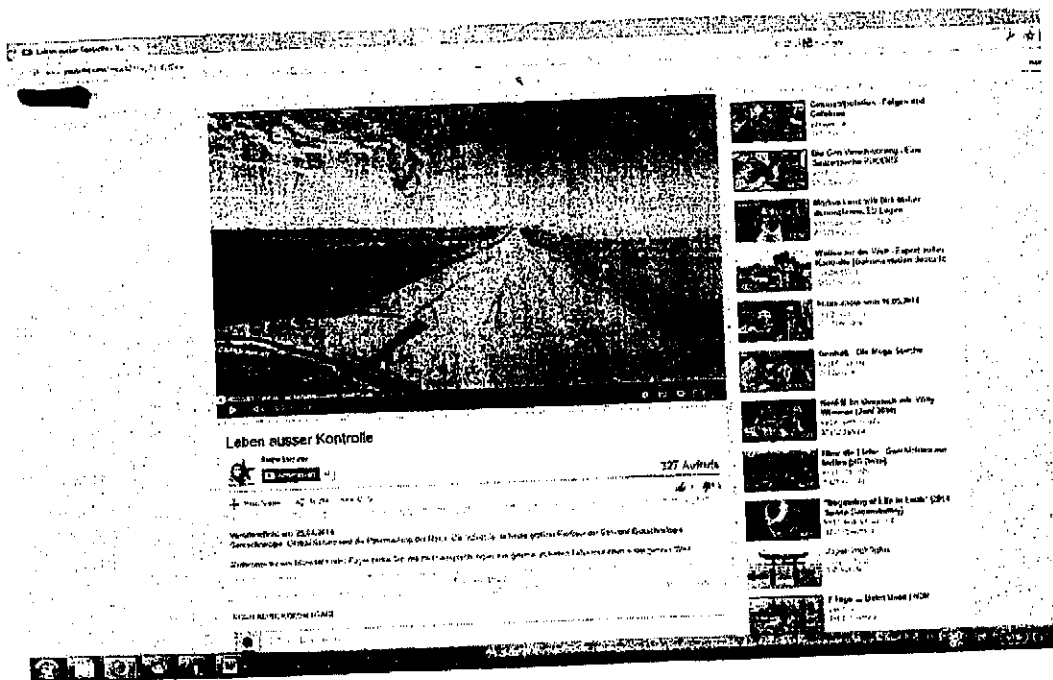
Die Parteien streiten um die Verpflichtung, einen Dokumentarfilm nicht öffentlich auf der Internetplattform ~~YouTube~~ zugänglich zu machen.

Die Klägerin ist eine Filmproduktionsgesellschaft. Ende August 2014 kam der Geschäftsführer der Klägerin zur Auffassung, dass ein Nutzer der Plattform ~~YouTube~~ den Film „Leben außer Kontrolle“ in der deutschen Fassung ohne Einverständnis der Klägerin in voller Länge öffentlich zugänglich gemacht hatte. Hierbei handelte es sich nach seiner Auffassung um einen älteren Mitschnitt der Ausstrahlung des Films im öffentlichen-rechtlichen Fernsehen. Er nutzte daraufhin die seitens der Beklagten eingerichtete Urheberrechtsbeschwerde-Funktion (Screenshot als Anlage K 5). Die Beklagte nahm in der Folge am 26.08.2014 den Film von ihrer Plattform und informierte die beiden Nutzer, die den Film hochgeladen hatten, über den Eingang dieser Beschwerde. Einer von beiden antwortete hierauf nicht, so dass es insoweit dabei blieb, dass der Film nicht mehr zu sehen war. Der zweite Nutzer unter dem Nutzernamen „Revo Luzzer“ wandte sich mit einer Gegendarstellung an die Beklagte (Anlage K 6), in

festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft an dem gesetzlichen Vertreter der Beklagten zu vollziehen ist, höchstens 2 Jahre, zu unterlassen,

1631

Dritten zu ermöglichen, den Dokumentarfilm „Leben außer Kontrolle“ auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne ausdrückliche Zustimmung der Klägerin über ihren Streaming-Dienst ~~YouTube~~ Dritten zum Abruf bereitzuhalten, wie geschehen am 17. Oktober 2014 ~~...~~



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Ihre Angaben hierzu seien dürftig und teilweise widersprüchlich und würden daher vorsorglich mit Nichtwissen bestritten. Für die Bestimmtheit der Klage sei nicht ausreichend ersichtlich, welchen Inhalt das Video hatte, zu welches der Nutzer „Revo Luzzar“ am 25.04.2014 unter dem Titel „Leben außer Kontrolle“ veröffentlicht habe. Sie ist der Auffassung, ihren Pflichten als Host-Provider nachzukommen. Sie habe effektive Vorkehrungen eingerichtet, um Rechtsinhabern die Möglichkeit zu geben, rechtsverletzende Inhalte entfernen zu lassen. Wenn sich im Rahmen des vorgesehenen Notice-and-Take-Down-Verfahrens, welches aus administrativen Gründen nicht anders ausgestaltet werden könne, der Prätendent nicht an die dort vorgegebenen Formalien halte, etwa eine abweichende e-Mail Adresse verwende oder eine andere Fallnummer, könne die Beklagte dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Die Beklagte habe nach Vorhalt zunächst die Veröffentlichung des Videos unverzüglich gesperrt. Wenn das Benachrichtigungsverfahren nicht korrekt genutzt werde, sei es rechtens, die zunächst gesperrten Inhalte wieder zu veröffentlichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Unterlassung

1. Zulässigkeit

Die Klage ist insoweit zulässig. Insbesondere ist der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Aus der Wie-

Angabe des Filmtitels in Verbindung mit einem Screenshot der als rechtsverletzend ange-
sehene Veröffentlichungshandlung wird sowohl für Zwecke der Vollstreckung deutlich, welche
Unterlassung geschuldet ist, als auch die konkrete Verletzungshandlung genau bezeichnet.

2. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten gem. §§ 97 Abs. 1, 19 a
UrhG beanspruchen, es zu unterlassen, den im Urteilstenor genannten Film öffentlich zugäng-
lich machen zu lassen.

a)

Die Klägerin ist als Filmherstellerin aktivlegitimiert. Filmhersteller gem. § 94 Abs. 1 UrhG ist
derjenige, der die organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungen tatsächlich erbringt, die
Filmherstellung ist insoweit ein Realakt (Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 94 Rz. 6).

Dass die Klägerin hierbei jedenfalls Mitproduzentin ist, hat sie hinreichend substantiiert darge-
legt. Sie hat auch durch einen Screenshot der Datenbank imdb.com eine hinreichende Indiz-
wirkung ausgelöst, um ihre Rechte als Filmherstellerin zu belegen. In der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass die in der Praxis nicht selten bestehenden
Schwierigkeiten des Nachweisens der Urheberschaft und der Inhaberschaft von ausschließli-
chen Nutzungsrechten eine effektive Durchsetzung des Rechtsschutzes nicht nur durch die
gesetzliche Vermutungsregel des § 10 UrhG gewährleistet werden muss, sondern auch
einen Indizienbeweis ermöglicht, bei dem von mittelbaren Tatsachen auf die Annahme der
Rechteinhaberschaft geschlossen werden darf (BGH, Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 19/15 -
Tauschbörse I, zit. n. juris; BGHZ 153, 69, 79, 80 - P-Vermerk). Als ein solches Indiz für die
Rechteinhaberschaft von Tonträgerherstellerrechten hat der BGH in der erstgenannten Ent-
scheidung auch die Eintragung als Lieferant eines Musiktitels in der für den Handel einschlägi-
gen Datenbank, des Ph. Medienkataloges, ausreichen lassen. Zur Begründung wird ausge-
führt, dass (BGH, a.a.O. - Tauschbörse I, Rz. 29) die besonderen Schwierigkeiten für den
Nachweis der Rechteinhaberschaft des § 85 Abs. 1 UrhG zu berücksichtigen seien, die in
der Komplexität des Begriffes des Tonträgerherstellers lägen. Es würde - so der BGH - die
Durchsetzung des Leistungsschutzrechtes unzumutbar erschweren, wenn auf ein bloßes
Bestreiten mit Nichtwissen hin alle relevanten Einzelheiten dargelegt und bewiesen werden
müssten.

Diese Argumentation gilt ebenso für die vergleichbare Situation des Filmherstellers nach § 94

134

§. 1 UrhG, da auch hier die Rechteentstehung an einen Realakt geknüpft ist, dessen Re-
konstruktion mit erheblichen Schwierigkeiten für den Kläger verbunden ist. Stellt - wie vorlie-
gend - die Beklagtenseite keine schlüssige Argumentation dar, wer stattdessen Filmhersteller
sei, sieht die Kammer die Indizien als ausreichend an, dass in der genannten Datenbank nicht
nur der Geschäftsführer der Klägerin als „director“ des Films genannt ist, sondern auch die
„Denkmalfilmgesellschaft“ als production company. Der Rechtsformzusatz der Klägerin im
Verhältnis zur benannten Gesellschaft in der Datenbank ist im Hinblick auf die Übereinstim-
mung der prägenden Bestandteile des Namens nicht von durchgreifender Bedeutung.

b)

Die Beklagte ist Diensteanbieterin im Sinne des § 2 Nr. 1, § 10 S. 1 Nr. 1 TMG, weil es sich bei
den Filmdaten um fremde Informationen gem. § 10 S. 1 TMG handelt (vgl. BGHZ 194, 339, Tz.
21 - Alone in the dark). Das fragliche Filmwerk ist über die von der Beklagten betriebenen Por-
talseite ~~Movie~~ auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugänglich gemacht
worden; dieses öffentliche Zugänglichmachen ist widerrechtlich.

Dahinstehen kann, ob die Beklagte durch die Aufhebung der Sperre, nachdem sie im Rah-
men des genannten Notice-and-take-down - Verfahrens die Antwort der Klägerin nicht zuord-
nen konnte, als Täterin oder Teilnehmerin einer fremden Urheberrechtsverletzung anzusehen
sein könnte. Immerhin wurde dieser Gesichtspunkt - ohne auf diesen konkreten Umstand al-
lerdings abzustellen - vom OLG München in der Entscheidung vom 28.01.2016, Az. 29 U
2798/15 - allegro barbaro (zit. n. Juris) ausdrücklich verneint.

c)

Die Beklagte ist aber als Störerin anzusehen. Sie hat ihr zumutbare Prüfpflichten verletzt, weil
sie nach dem Hinweis der Klägerin im Rahmen des Beanstandungsverfahrens nicht alles ihr
technisch und wirtschaftlich Zumutbare getan hat, um weitere Rechtsverletzungen im Hinblick
auf die zugunsten der Klägerin geschützten Werke zu verhindern (vgl. BGHZ, 194, 339, Tz. 31
- Alone in the dark). Hierfür hätte die Beklagte unverzüglich mit dem Ziel tätig werden müssen,
die Darstellung des Werkes zu entfernen oder den Zugang zu sperren, sobald sie die erforderliche
Kenntnis erlangt hatte (OLG Dresden, Urteil vom 13.05.2014, Az. 11 U 24/14).

...m aus § 94 UrhG abzuleiten war, da dies im Hinblick auf das fragliche Unterlassungsbegehren nicht von Gewicht ist.

cc)

Soweit die Beklagtenseite einwendet, das von ihr bereitgehaltene Notice-and-take-down - Verfahren genüge, um die von der Rechtsprechung begründeten urheberrechtlichen Prüfpflichten zu erfüllen, trifft dies jedenfalls im vorliegenden Fall nicht zu. Vielmehr ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass die Vorgehensweise der Beklagten, eine inhaltlich Prüfung der Antwort des von ihr befragten Nutzers nicht vorzunehmen, ihren Prüfpflichten nicht gerecht wird. Insofern kann auch offen bleiben, ob die Organisation des Beschwerdeverfahrens, die im Falle schlüssiger Behauptung und Gegenbehauptung immer dazu führt, dass die mögliche Rechtsverletzung perpetuiert wird, nicht bereits eine strukturelle Verletzung der Prüfpflicht darstellt.

(1)

In seiner Rechtsprechung (Entscheidung vom 25.10.2011, Az.: VI ZR 93/10 - Blog-Eintrag, zitiert nach juris) hat der Bundesgerichtshof für den dort streitgegenständlichen Fall eines Unterlassungsanspruches im Hinblick auf die behauptete Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem Blog gegenüber einem Hostprovider ein ähnliches System skizziert, wie es die Beklagte vorliegend anwendet.

Es kann unentschieden bleiben, ob die dort vorgesehene Vorgehensweise der Anhörung von Prätendent und Nutzer, die der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung als ausreichende Erfüllung der Prüfpflicht ansieht, weil sich „bei der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten eine Rechtsverletzung nicht stets ohne Weiteres feststellen lassen“ wird, auf den vorliegenden Fall der Verletzung von Urheberrechten von Filmherstellern überhaupt übertragen werden kann oder ob bei der Verletzung von Urheberrechten nachweisbedingt strengere Prüfpflichten gelten.

Denn in der genannten Entscheidung ist streitgegenständlich eine Tatsachenbehauptung über die Verwendung einer Kreditkarte, die für den Host-provider regelmäßig in keiner Weise weiter überprüfbar ist. In der dort vom Bundesgerichtshof im Grundsatz gebilligten Vorgehensweise, die Stellungnahme des Betroffenen zunächst an den für die Verwendung verantwortlichen Nutzer weiterzuleiten (BGH, a.a.O., Tz. 27), fordert der Bundesgerichtshof, dass der „Verantwortliche“ die Berechtigung der Beanstandung *substantiiert* in Abrede stellt und sich hieraus „deshalb berechnete Zweifel“ ergeben, um den Prätendenten nochmals anzuschreiben.

Umkehrschluss zeigt dies, dass nach einer unsubstantiierten Antwort des Nutzers, die keine berechtigten Zweifel an der Beanstandung aufkommen lässt, bereits die weitere Nachfrage beim Urheberrechtsprätendenten unnötig ist und allein die Unsubstantiiiertheit der Rechtsbehauptung dazu führen muss, dass „der beanstandete Eintrag“ zu löschen ist.

(2)

Diese Auffassung liegt auch der Entscheidung des Hanseatischen OLG (OLG Hamburg, Urteil vom 01.07.2015, Az.: 5 U 87/12, zitiert nach BeckRs. 2015, 14370) zugrunde. Dort ist Streitgegenstand die Frage, wie weit ein Hinweis im Hinblick auf eine Rechtsverletzung bei einem Musikwerk auf der Plattform der Beklagten über den konkreten Einzelfall hinaus jeden künftigen Upload von Videos mit einer musikalischen Darbietung dieses Werkes verhindern muss (was im Übrigen bejaht wird).

Der Senat weist im Hinblick auf das dort vorgetragene „dispute-Verfahren“ der Beklagten darauf hin, dass es „schon im Ausgangspunkt als nicht akzeptabel erscheint, dass auf Betreiben des Rechte-Inhabers, der seine Legitimation nachvollziehbar dargelegt hat, zunächst gesperrte Video im Falle eines disputes des Nutzers wieder freizuschalten, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu fehlerhaften Sperrungen komme.“ Es sei nicht einzusehen, dass einer Nachprüfung des Nutzers mehr Vertrauen geschenkt werde, als einer eigenen Nachprüfung entweder der Beklagten oder des Klägers. Auch sei nicht einzusehen, dass bei fehlender Einigkeit der Nutzer- und Prätendentenseite von einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Beklagten völlig abgesehen werde (OLG Hamburg, a.a.O., Tz. 440).

(3)

Schließlich ist in der genannten Rechtsprechung zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die Entstehung der Prüfpflicht davon abhängt, dass auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden ist, dass aber nicht gefordert werden kann, dass sie der Beklagten auch nachgewiesen wird (BGHZ 194, 339, Tz. 28). Insoweit muss ausreichen, dass sich die Klägerseite des von der Beklagten vorgegebenen Formulars bedient hat und alle hiernach erforderlichen Angaben getätigt hat. Dann kann sie davon ausgehen, dass eine Überprüfung durch die Beklagte, spätestens nach Anhörung des Nutzers, in eigener Verantwortung erfolgt, die hier zu einer Löschung hätte führen müssen, da die Zahlung von GEZ-Gebühren offensichtlich nicht zum Erwerb von Veröffentlichungsrechten im Sinne des § 19a UrhG führt.

II.

Abmahnkosten folgen als eine 1,3-Geschäftsgebühr aus dem Streitwert zzgl. Postpauschale, netto in Höhe von insgesamt 984,60 Euro (§ 97a Abs. 3 UrhG).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO, basierend auf den plausiblen Angaben der sachnäheren Klägerseite; allerdings sind die Abmahnkosten dann, wenn die Unterlassung auch streitgegenständlich ist, eine nicht werterhöhende Nebenforderung im Sinne von § 4 ZPO.

Deusing
Vizepräsident des
Landgerichts

Brösamle
Richterin am Landgericht

Dr. Werner
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 22.05.2017


Funrich
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle